

Fachdienst I.4
Herr Kuhn

65307 Bad Schwalbach, 29.01.2018
☎ 269
☎ 18200

KR

über

FBL I

und

L

Gois/02

Li 1. Februar 2018

Kleine Anfrage Nr. 03/18 der CDU Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018

1. Die Gesamtschule Niedernhausen soll nach Angaben des Haushalts 2018 für ca. 3.250.000€ zurückgekauft werden (S. 231).
 - Welche Hintergründe sind für den Rückkauf der Schulgebäude aufzuführen?
 - Läuft nur der Sale-and-Lease-back-Vertrag aus?
 - Sind weitere Rückkäufe von Schulgebäuden in den nächsten Jahren geplant?

Antwort I.4: Für die Gesamtschule Niedernhausen läuft der Leasingvertrag zum 31.12.2018 aus. Es ist ein vertraglicher Restwert in Höhe von 2.964.851,86 € vereinbart. (vgl. Sachverhaltsdarstellung zu Kreistagsbeschluss vom 07.12.2010 TOP III.3) Die Leasinggesellschaft hat zu diesem Zeitpunkt ein Andienungsrecht was sie auskunftsgemäß ausüben wird. Für den Rückerwerb und die damit verbundenen Nebenkosten (Notar, Grundsteuer etc.) werden die veranschlagten Mittel benötigt.

Bei den vier verbleibenden Leasingobjekten laufen die Verträge in den Jahren 2026 und 2027 aus. Hier sind ebenfalls Restwerte vertraglich festgelegt, die allerdings, abweichend von oben genanntem Vertrag, während der Leasingvertragslaufzeit mit der Leasingrate durch die Zahlung so genannter Mieterdarlehen angespart werden. Bei Vertragsende können die Restwerte durch die bei der Leasinggesellschaft aufgelaufenen Beträge abgelöst werden. Es ist damit zu rechnen, dass Nebenkosten für Notar, Grundsteuer etc. anfallen.

2. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreissenorenberater/innen ist mit 8.100€ im Haushalt 2018 eingestellt (S. 292).
 - Welche Aufgabe/Tätigkeit führen die ehrenamtlichen Kreissenorenberater/innen aus?
 - Wie werden die ehrenamtlichen Kreissenorenberater/innen besetzt bzw. benannt?

Antwort II.1: Grundlage der offenen Altenhilfe ist der § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII). Die Altenhilfe soll insbesondere dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken.

Der Erreichung des Zieles dienen alle Hilfen, die dies ermöglichen und unterstützen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Vorbereitung auf das Alter. Durch eine ausreichende Vorbereitung können viele Schwierigkeiten, die sonst bei alten Menschen eintreten, vermieden werden. Diese Vorbereitung kann durch Seminare, Vorträge, Workshops etc. geschehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet der RTK seit vielen Jahren mit vier ehrenamtlichen Seniorenberatern bzw. Seniorenberaterinnen zusammen.

Die vier derzeitigen ehrenamtlichen Seniorenberaterinnen sind Ansprechpartnerinnen für die jeweilige Stadt/Gemeinde und für deren Senioren und Seniorinnen in den Seniorengruppen. Sie sind Bindeglied zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis, den Senioren und Seniorinnen sowie den Kommunen.

Zu den Aufgaben der vier ehrenamtlichen Seniorenberaterinnen gehören:

- Besuch der Seniorengruppen zur Begleitung und Unterstützung der Seniorengruppen, aktive Mithilfe bei der Gestaltung, Ansprechpartnerin für die Leiter/Leiterinnen
- Hilfe bei der Programmgestaltung der Seniorentreffen, Informationen und Anregungen geben
- Organisieren von Schulungsangeboten und Informationsveranstaltungen
- Unterstützung bei Fragen, auch Vermittlung zwischen Leitung und Kommune
- Schwerpunktangebote Wandern, Seniorentanz, Lesen, Gedächtnistraining
- Ggfs. Information zur finanziellen Unterstützung durch den Rheingau-Taunus-Kreis
- Teilnahme bei Sitzungen des Seniorenbeirates z.B. Taunusstein
- Teilnahme in übergeordneten Gremien

Wie werden die ehrenamtlichen Kreissenorenberater/innen besetzt bzw. benannt?

Die Ernennung erfolgte grundsätzlich durch den Kreisausschuss.
Bei Ausscheiden einer Person wird die jeweilige Nachfolge dem Landrat mitgeteilt.

Die Nachfolge wird im Seniorenteam (ehrenamtliche Seniorenberaterinnen, FDL II.1 Frau Horne, Frau Grella FD II.1) besprochen und festgelegt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung hatte der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 19.03.2001 beschlossen.

3. Im Produkt Hilfe zur Pflege stiegen die Transferleistungen von 3.952.297€ (ist 2016) auf 4.520.500€ (Plan 2018) an (S. 297). Welchen Grund hat diese Steigerung um ca. 600.000€?

Antwort II.1: Diese Aussage trifft per se erst einmal zu, stellt aber de facto keine Steigerung dar, sondern sogar unter dem Strich eine Reduzierung.

Bis 2016 wurden die Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht nur im PC 2110 (Hilfe in Einrichtungen) abgebildet, sondern auch in den PC 2210 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 2150 (Grundsicherung).

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurden die bisher in diesen Produkten veranschlagten Ansätze für die häusliche Hilfe zur Pflege in einem Produkt Hilfe zur Pflege (bisher Hilfe in Einrichtungen) gebündelt und mit den Ansätzen für die stationäre Hilfe zur Pflege zusammengeführt. Ziel war es, die im Pflegestärkungsgesetz III vorgesehenen Strukturen zur Hilfe zur Pflege auch im Haushalt abzubilden.

In diesem Zusammenhang sind ab dem Haushaltsjahr 2017 die veranschlagten Ansätze in den PC Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für die häusliche Hilfe zur Pflege entfallen.

Unter diesem Aspekt stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Gesamtansatz 2016 Hilfe zur Pflege (2110, 2150, 2210): 4.687.500 €

Gesamtansatz 2017 Hilfe zur Pflege (2110): 4.592.500 €

Gesamtansatz 2018 Hilfe zur Pflege (2110): 4.520.500 €

4. Zum einen sind im Bereich Jobcenterangelegenheiten die Mittel für das Frauenhaus (RTK) in Höhe von 20.000€ eingestellt; zum anderen sind Kosten für ein Frauenhaus (nicht RTK) in Höhe von 250.000€ im Haushalt 2018 veranschlagt (S. 320)
- Welche Aufgabe erfüllt zum einen das Frauenhaus (RTK) und zum anderen das Frauenhaus (nicht RTK)?
 - Welchen Hintergrund hat die 10fache Kostenveranschlagung für das Frauenhaus (nicht RTK)?

Antwort II.2: Im Frauenhaus in Bad Schwalbach suchen überwiegend Personen Schutz, die **nicht** aus dem Kreis stammen. Für diesen Personenkreis besteht eine Kostenerstattungspflicht des örtlichen Trägers des Ortes, an dem die Hilfesuchenden vor Aufnahme in das Frauenhaus ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Wir trennen die Ausgabenansätze nach Kosten für Personen aus dem Kreisgebiet 20.000 € (die der Kreis zahlt) und für Personen, die nicht aus dem Kreis sind 250.000 € (für die der Kreis Kostenerstattung erhält). Die Höhe der beiden Ansätze entsprechen den bisherigen jeweiligen Werten für Kosten und Belegung in 2016 und 2017.

5. Im Bereich der Kommunalen Leistungen ohne Kostenerstattung im Zuge von Leistungen § 22 Abs. 6 Umzüge und Kautionen und § 22 Abs. 8 Mietschulden stellt sich eine buchhalterische Frage. Wie werden diese Kommunalen Leistungen ohne Kostenerstattungen verbucht (tatsächliche Kosten und in Vorleistung getretenen Kosten bspw. Kautionen) (S. 320)?

Antwort II.2: Kosten werden als Aufwand in der Kostenartengruppe 72; Rückzahlungen von Kautionen und Darlehen als Ertrag bei 5470400 gebucht.

6. Im Bereich Soziale Leistungen im Produkt Landesprogramme sind die Transferleistungen von 423.300€ (Ist 2016) auf 982.800€ (Plan 2018) gestiegen, was eine Steigerung des ordentlichen Ergebnisses von ca. 500.000€ zur Folge hat (S. 325). Welcher Gründe sind für die Steigerung verantwortlich?

Antwort II.2: Bei den Landesprogrammen handelt es sich um 5-jährige Budgets. Dies bedeutet, dass in der Regel auch 5 Budgets gleichzeitig bewirtschaftet werden. Bis zum Jahr 2015 waren hierin keine gesonderten Mittel des Landes für geflüchtete Menschen vorgesehen bzw. bewilligt worden. Ab dem Jahr 2016 wurden hierfür jedoch spezielle finanzielle Budgetmittel zur Verfügung gestellt, die dann ihre Wirkung auch in der Haushaltsplanung der Folgejahre entfaltet haben. Durch die parallele Laufzeit der Budgets 2016 – 2018 kommt es durch diese zusätzlichen Mittel zu erhöhten Einnahmen, und dadurch auch zu den höheren Ausgaben im Bereich der Transferleistungen. Die nicht durch die Landesbudgets gedeckten Ausgaben werden in voller Höhe kofinanziert durch die Eingliederungsmittel des Bundes im Rahmen des SGB II.

Auch im Produkt Unterhaltsvorschussleistungen (Soziale Leistungen) ist eine Steigerung des Ist-Ergebnisses von 2016 in Bezug auf den Planansatz von 2018 von ca. 1,4 Mio. € zu verzeichnen (S. 342f.)

- Wie ist dies zu erklären?
- Gibt es spezielle Gründe die hierfür angeführt werden können und wenn ja, welche?

Antwort II.4: Wie bereits ab dem Ende des Jahres 2016 einer breiten Presseberichtserstattung zu entnehmen war, wurden durch eine Gesetzesänderung beim Unterhaltsvorschuss die Leistungen erheblich ausgeweitet. Zudem wird ab dem 1.1.2018 der Mindestunterhalt angehoben. Der Ansatz musste über die Änderungsliste nochmals um 200 T€ nach oben korrigiert werden. Es wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum Produkt Unterhaltsvorschussleistungen verwiesen.

Auszug aus den Erläuterungen:

ab 01.01.2018	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	155,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	205,00 €
für Kinder von 12-17 Jahre	273,00 €

Mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 wurden die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes erheblich ausgeweitet. Ab 1. Juli 2017 kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Lagen die Fallzahlen zum 31.12.2016 noch bei rund 560 Fällen, sind im Dezember 2017 rund 1.000 Fälle zu verzeichnen.

7. Die Projektausgaben „Jugend Stärken im Quartier“ werden zwar zu 50% aus EFS-Mitteln kofinanziert, belaufen sich aber auf 172.000€. Das Projekt mit der Kofinanzierung läuft am 31.12.2018 aus (S. 368f.)
- Wie stellen sich die weiteren Planungen des Projekts im Jahr 2019 dar?
 - Wird das Projekt aufgekündigt oder vom Kreis aus eigenen Kosten weiterbetrieben?

Antwort II.4: Zu den 172.000 € (Transferaufwendungen) kommen noch 2.000 Euro Sachkosten und 42.000 € Personalkosten (0,5 Koordinierungsstelle beim Kreis), sodass ein Aufwand in Höhe von 216.000 € entsteht. Dieser wird zur Hälfte kofinanziert mit den veranschlagten 108.000 €.

Vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2022 schließt sich eine zweite Förderphase an. Antragsberechtigt sind die Kommunen der ersten Förderphase. Nach Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden die Förderrichtlinie und der Förderleitfaden spätestens im Februar 2018 veröffentlicht. Zeitgleich kann das Interessenbekundungsverfahren starten. Verwaltungsseitig wird die Fortführung des Programms in der zweiten Förderphase als sehr sinnvoll erachtet.

10. Wie können die von der Landesregierung geforderten Liquiditätsreserven und die Hessenkasse im Haushalt 2019 im Hinblick eines ausgeglichenen Haushalts abgebildet werden?

Antwort I.4: Im aktuellen Haushaltsplanentwurf 2018 ist in der Finanzplanung für das Jahr 2019 der Betrag von 4,6 Mio. € für die Hessenkasse bereits berücksichtigt. Für das Jahr 2019 ergibt sich ein geplanter Zahlungsmittelüberschuss von rd. 229.000 €.

Die von der Landesregierung geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von rd. 5,6 Mio. € könnte nach derzeitigem Planungsstand nur durch eine Verbesserung des Finanzergebnisses im Haushaltsvollzug 2018 oder durch eine Erhöhung der Erträge aus Kreisumlage im HHJ 2019 abgebildet werden.

11. Im Stellenplan 2018 sind in den Vorbemerkungen auf S. 491 Stellen, ebenso im Migrationsbereich, aufgelistet, die nicht der tabellarischen Auflistung des Stellenplans zu entnehmen sind. Welchen Hintergrund hat dies?

Antwort I.3: Im Tabellenwerk des Stellenplans sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend - also unbefristet - eingestellten Arbeitnehmer ausgewiesen (s.a § 5 (1) GemHVO).

In den Vorbemerkungen sind die Stellen aufgeführt, die nicht dauerhaft – also befristet - besetzt werden sollen/können.

13. Ebenso sind in den Vorbemerkungen ca. 50 Stellen im Bereich Migration aufgeführt. Die Zahlen der Flüchtlinge sind im Jahr 2017 sukzessive rückläufig gewesen und die Prognosen für 2018 weisen dies ebenso aus (S. 335/ 364). Inwieweit sind die Personalkosten in diesem Bereich realistisch bzw. weisen lediglich eine Reserve im Stellenplan aus?

Antwort I.3: In den Vorbemerkungen zum Stellenplan 2018 sind für Kostenstelle 2421 – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende – insgesamt 21,5 Stellen ausgewiesen, die verschiedenen Aufgaben innerhalb der Fachdienste II.4 und II.5 (Amtsvormundschaft, Soziale Arbeit, wirtschaftliche Jugendhilfe) zuzuordnen sind. Weiterhin sind für die Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern insgesamt 28 Stellen aufgeführt, die für Soziale Arbeit, Leistungssachbearbeitung, Hausverwaltung und Hausmeisterdienste vorgesehen sind.

Davon sind aktuell nur etwa 50% besetzt.

Die Stellen sind nach wie vor in den Vorbemerkungen enthalten, um im Falle eines plötzlich auftretenden Bedarfs zeitnah reagieren und für eine entsprechende personelle Ausstattung sorgen zu können. Für die zum Planungszeitpunkt unbesetzten Stellen der Vorbemerkungen erfolgte lediglich eine anteilige Planung der Personalkosten für das Jahr 2018.

Aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen im Jahre 2017 wurden die Personalkosten für das Jahr 2018 bereits gegenüber dem Vorjahr um 658.140,-€ (325.740€ siehe S.332, S.189 und 332.400€ siehe S. 365) abgesenkt.



(Kuhn)